

Vorlage Nr.: 2026/0583

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

Schutz vor Bild- und Videoaufnahmen in intimen Situationen

Anfrage: **Volt**

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.09.2026	31	Ö	Kenntnisnahme

1. Werden die sich in Entwicklung befindlichen Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzepte für Schulen und Kitas ein Schutzkonzept gegen Bild- und Videoaufnahmen in intimen Situationen enthalten?

Für die **Schulen** in Baden-Württemberg bestehen seit 2025 landesweite Vorgaben zur Entwicklung schuleigener Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt. Grundlage sind die Bundesinitiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ sowie der Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ der Kultusministerkonferenz (KMK). Das Kultusministerium hat hierzu verbindliche Vorgaben beschlossen. Die Schutzkonzepte sollen unter anderem ein Leitbild, einen Interventionsplan, einen Verhaltenskodex, Präventionsangebote sowie Ansprech- und Beschwerdestrukturen enthalten. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) begleitet die Schulen bei der Umsetzung und stellt hierfür Beratung, Fortbildungen und Materialien bereit. Dabei stellt das Land ausdrücklich klar, dass Schutzkonzepte immer auch den digitalen Raum umfassen. Im Rahmen der vorgeschriebenen schulischen Risikoanalyse sind daher auch Situationen und Orte zu betrachten, an denen besondere Gefährdungen für die Intimsphäre von Schülerinnen und Schülern bestehen können. Aus den festgestellten Risiken sollen konkrete schulische Regelungen und Maßnahmen abgeleitet werden. Der KMK-Leitfaden wird hierbei sehr konkret. Er nennt ausdrücklich den Schutz der Intimsphäre und des Rechts am eigenen Bild, empfiehlt klare Regelungen zur Handynutzung und zum Fotografieren und führt beispielhaft ein Handyverbot in Umkleidekabinen an. Heimliche Aufnahmen werden generell als unzulässig bezeichnet und Umkleideräume sind besonders zu schützen.

Ein gesondertes Schutzkonzept ausschließlich gegen Bild- und Videoaufnahmen ist nach den Vorgaben des Landes nicht vorgesehen. Der Schutz vor heimlichen oder unerlaubten Aufnahmen ist vielmehr als Bestandteil des umfassenden schulischen Schutzkonzeptes und der jeweiligen Risikoanalyse zu berücksichtigen.

Im frühkindlichen Bereich ist der Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte von Kindern ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Eine zentrale Grundlage in den städtischen **Kindertageseinrichtungen** ist die Haltung, dass die Würde, die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre jedes Kindes selbstverständlich jederzeit zu achten und zu schützen sind. Dies gilt in besonderem Maße für Situationen, in denen Kinder aufgrund von Pflege, Körperhygiene, beim Umziehen oder im Rahmen einer medizinischen Versorgung besonders schutzbedürftig sind. In diesen Situationen ist der Schutz der Intimsphäre von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund wurde bereits ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept erarbeitet, welches sich in der abschließenden Finalisierung befindet und den Schutz gegen Bild- und Videoaufnahmen in intimen Situationen enthält.

2. Enthalten die Gewaltschutzkonzepte in Unterkünften für Geflüchtete, Einrichtungen der Jugendhilfe, der Stadtbibliothek, den Jugendhäusern und der Sportvereine ein derartiges Schutzkonzept vor Bild- und Videoaufnahmen in intimen Situationen?

In den **Unterkünften für Geflüchtete** stellt sich die Situation je nach Unterbringungsform unterschiedlich dar. Entsprechend kommen verschiedene räumliche und organisatorische Maßnahmen zum Einsatz, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen und unerwünschte Bild- und Videoaufnahmen zu verhindern. Ein Großteil der Geflüchteten lebt in wohnungsähnlichen Unterkünften, sodass bereits ein geschützter Raum vorhanden ist, in dem keine Aufnahmen durch Dritte entstehen. Neben regelmäßigen Rundgängen durch die Hausmeister in allen größeren Gemeinschaftsunterkünften hat auch die Security im Ankunftshaus ein besonderes Augenmerk auf sensible Orte beziehungsweise filmende Personen. Sie ist auf den Stockwerken verteilt eingesetzt und führt regelmäßig Rundgänge durch, sodass die untergebrachten Personen jederzeit eine Ansprechperson vor Ort haben.

Für **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** bestehen gesetzliche Anforderungen an Schutzkonzepte. Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist unter anderem das Vorliegen eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt. Die Schutzkonzepte verfolgen einen umfassenden Gewaltschutzansatz. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt sowie die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Ein eigenständiges Kapitel oder ein spezielles Schutzkonzept zum Schutz vor heimlichen Bild- und Videoaufnahmen in intimen Situationen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher regelmäßig nicht Bestandteil der Schutzkonzepte.

In der **Stadtbibliothek** wird der Schutz in der Benutzungsordnung geregelt. Diese besagt, dass sich jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten hat, dass andere Personen sowie der Bibliotheksbetrieb nicht gestört, behindert, belästigt oder gefährdet werden. Darunter fällt auch das Fotografieren von Personen gegen deren Willen. Sollte dies geschehen, schreitet das Personal unverzüglich ein und bringt es gegebenenfalls zur Anzeige.

Für die Mitarbeitenden im **Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe** (stja) gilt eine Social-Media-Policy, die regelt, dass Aufnahmen, auf denen Kinder oder Jugendliche erkennbar sind, nur angefertigt und verwendet werden dürfen, wenn die erforderlichen Einwilligungen der Erziehungsberechtigten vorliegen. Unabhängig davon holen die Mitarbeitenden vor einer Aufnahme auch das persönliche Einverständnis der abgebildeten Kinder und Jugendlichen ein. Eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten ersetzt somit nicht die Zustimmung der unmittelbar betroffenen Person. Werden unerlaubte Aufnahmen bekannt oder vermutet, können sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie weitere Personen an die Mitarbeitenden und die jeweiligen Ansprechpersonen wenden. Darüber hinaus erarbeitet der stja derzeit ein Rahmenschutzkonzept für den Gesamtverein, das durch einrichtungsspezifische Schutzkonzepte ergänzt wird. Der Schutz vor unerlaubten Bild- und Videoaufnahmen ist damit Bestandteil der bestehenden Regelungen sowie der derzeit weiterentwickelten Schutzkonzepte. Die konkrete Ausgestaltung orientiert sich an den jeweiligen Angeboten, Räumlichkeiten und möglichen Gefährdungssituationen der einzelnen Einrichtungen.

Schutzkonzepte in **Sportvereinen** werden von der Fachstelle PriJuS – Prävention in Jugendarbeit und Sport beim stja verantwortet. Die Fachstelle informiert, unterstützt, schult und begleitet Interessierte bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Ebenso hat die Badische Sportjugend ein Konzept zum „Safe Sport – Schutz vor interpersonaler Gewalt“ erarbeitet, das die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport in den Fokus nimmt und als Handreichung für die Vereine dient.

**3. Gibt es weitere städtische Einrichtungen mit Gewaltschutzkonzepten? Wenn ja, welche?
Verfügen diese über Konzepte zum Schutz vor Bild- und Videoaufnahmen in intimen Situationen?**

Weitere Einrichtungen mit Gewaltschutzkonzepten, die den Schutz vor Bild- und Videoaufnahmen in intimen Situationen beinhalten, sind der Verwaltung nicht bekannt.

4. Gibt es außerhalb der Gewaltschutzkonzepte in öffentlichen Einrichtungen, z. B. den Toiletten im Rathaus, Konzepte zum Schutz vor intimen Bild- und Videoaufnahmen?

Die öffentlich zugänglichen Toilettenkabinen im Rathaus sind von unten bis obenhin gemauert. Sie können von innen verschlossen werden, sodass keine Möglichkeit für Bild- oder Videoaufnahmen besteht.

5. Werden an einzelnen Stellen bereits Maßnahmen gegen Bild- und Videoaufnahmen in intimen Situationen umgesetzt? Gibt es neben einem pauschalen Foto- und Filmverbot in den Bädern noch ein Konzept zum Schutz vor versteckten Aufnahmen in Umkleiden oder Toiletten?

Aktuell gibt es in den Karlsruher Bädern kein spezielles Konzept zum Schutz vor versteckten Aufnahmen in Umkleiden oder Toiletten. Personen, die beim Filmen und/oder Fotografieren erwischt werden, erhalten konsequent ein Haus- und Badeverbot für alle Karlsruher Bäder. Die Polizei wird zur Aufklärung und gegebenenfalls zur Erstattung einer Strafanzeige hinzugezogen. Die Beschäftigten sind angehalten, auf Handys und Kameras zu achten.

Beim stja können in Bereichen und Situationen, in denen die Intimsphäre besonders geschützt werden muss, Mobiltelefone und Aufnahmen vollständig untersagt werden. Dies gilt insbesondere für Toiletten, Umkleideräume und vergleichbare Rückzugsbereiche. Bestehen in einer Einrichtung weitere Situationen, in denen Kinder und Jugendliche sich umziehen oder in anderer Weise besonders schutzbedürftig sind, werden hierfür zusätzliche einrichtungsspezifische Regelungen getroffen. So ist beispielsweise im Zirkusbereich geregelt, dass Erwachsene die Umkleideräume der Kinder und Jugendlichen nicht betreten dürfen. Die jeweils geltenden Regeln werden in den Einrichtungen transparent und sichtbar zur Verfügung gestellt.

6. Gab es bereits Vorfälle mit "Smart Glasses" (videofähige Brillen) in den städtischen Bädern oder anderen öffentlichen Einrichtungen? Welche Maßnahmen dagegen befinden sich in Planung?

Der Verwaltung sind derzeit keine gemeldeten Vorfälle im Zusammenhang mit videofähigen Brillen (Smart Glasses) bekannt.

Die Sozial- und Jugendbehörde beabsichtigt, auf die zunehmende Verbreitung von Smart Glasses und vergleichbaren technischen Geräten mit Aufnahme- und Übertragungsfunktion zu reagieren und die Nutzung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu untersagen. Ziel ist eine klare und einheitliche Regelung, die den Schutz der Kinder gewährleistet, gleichzeitig zukünftige technische Entwicklungen berücksichtigt und auch die Einrichtungen der freien Trägerinnen und Träger umfassen soll. Die Sozial- und Jugendbehörde prüft derzeit, auf welcher rechtlichen und organisatorischen Grundlage ein entsprechendes Verbot verbindlich für die Einrichtungen und Angebote des frühkindlichen Bereichs umgesetzt werden kann. Dabei werden insbesondere die bestehenden Regelungen zum Datenschutz, zu den Persönlichkeitsrechten, zum Kinderschutz sowie die jeweiligen Zuständigkeiten, Rahmenbedingungen und die Trägerhoheit der Einrichtungen berücksichtigt.

Die Bäderbetriebe sammeln aktuell Informationen über das Aussehen und die Funktionen der Smart Glasses. Zu diesen Informationen gehören auch die Erkennung und die Manipulationsmöglichkeiten dieser Brillen. Die Haus- und Badeordnung soll entsprechend aktualisiert werden, um diese Produkte beispielsweise durch ein gänzlichliches Mitführverbot aus den Bädern herauszuhalten.